

Öffentliche Urkunde

betreffend

Errichtung einer Stiftung

(Art. 80 ff. ZGB)

Vor dem unterzeichnenden Notar des Kantons Luzern, Dr. Urban Bieri, Rechtsanwalt, Pilatusstrasse 39, 6003 Luzern, ist heute, den zweiundzwanzigsten November zweitausendundeinundzwanzig erschienen:

Herr Dominique Pierre D e m a u r e x, geb. 7. Mai 1968, von Gilly VD, wohnhaft in 6052 Hergiswil, Steinrütistrasse 6,

Stifter,

welcher erklärt:



I. Errichtung einer Stiftung

Ich errichte zu Lebzeiten mit einem Teil meines Vermögens eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Dabei bestimme ich was folgt:

1. Präambel

Um die Einheit, die Kraft und die Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung, setzt der Stifter die folgenden Ziele:

1. Stärken der Eigenständigkeit der Schweiz durch Verringerung der Abhängigkeit vom Ausland.
2. Stärken der Menschen und der Institutionen in der Schweiz durch tiefe Verwurzelung in ihren biblischen historischen Werten.

Dabei orientiert sich die Stiftung an der Bibel als Wort Gottes und handelt nach biblischen Werten.

Der Stifter gibt der Stiftung folgende Satzungen:

2. Name, Sitz und Dauer

1. Unter dem Namen «Stiftung Providebit» wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Hergiswil im Kanton Nidwalden errichtet.
2. Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
3. Die Dauer der Stiftung ist nicht beschränkt.

3. Zweck

Der Zweck der Stiftung ist der Folgende:

1. Die eigenständige Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu erhöhen. Dazu werden verschiedene Massnahmen ergriffen, unter anderem der Aufbau und die Organisation von Notvorratslagern und die Förderung der Produktivität der Landwirtschaft möglichst ohne Abhängigkeiten beispielsweise von künstlichen Düngern und Pestiziden mit dem Aufbau eines Labels oder einer Marke.
2. Die Stärkung der Menschen und der Institutionen in der Schweiz, so dass sie schwierige und herausfordernde Zeiten erfolgreich überwinden können. Dafür werden die historischen biblischen Wurzeln der Schweiz gefördert, unter anderem das Vertrauen in Gott, die Liebe, die Gerechtigkeit, die Freiheit und den Mut.

Zu diesem Zweck kann sie:

3. Marken und Labels eintragen, betreiben und an ihrem Markenrecht festhalten.
4. Produktionen, Verarbeitungen und Verteilungen von Nahrungsmitteln (oder in deren Zusammenhang stehend) erwerben, aufbauen, halten und verkaufen.



5. Handelswaren und Dienstleistungen aus dem In- und Ausland kaufen, lagern, verarbeiten und verkaufen.
6. Plattformen und Netzwerke (real, digital, usw.) zum Austausch von Dienstleistungen und Waren zwecks Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit im In- und Ausland aufbauen und betreiben.
7. Grundstücke im In- und Ausland erwerben, halten, entwickeln und verkaufen.
8. Unternehmen im In- und Ausland gründen, kaufen, besitzen, verkaufen, oder sich beteiligen.
9. Projekte von Dritten mitfinanzieren.
10. Finanzierungshilfen an Dritte (Start-up Unternehmen im In- und Ausland) erteilen.

4. Vermögen

Als Stiftungsvermögen widmet der Stifter als erste Zuwendung der Stiftung einen Barbetrag von CHF 50'000.- (Franken fünfzigtausend).

Das Stiftungsvermögen kann geäuftnet werden durch:

1. Erlöse aus Eigenproduktionen, Lizenzgebühren, Markennutzungsrechten, Dienstleistungen und im Zweck enthaltenen Tätigkeiten.
2. Allfällige Kapitalerträge.
3. freiwillige Gaben von Gönnern, Paten, Einzelpersonen, Firmen, Vereinen, Stiftungen und Körperschaften.
4. Subventionen der öffentlichen Hand.
5. Beiträge von Fürsorgestellen, Justizdirektionen, anderen Institutionen oder Anstalten sowie Privaten.
6. Durch die Stiftung genehmigte Marketing Massnahmen.
7. Unentgeltliches Gastrecht oder Zurverfügungstellung von Ressourcen.
8. Gewinne werden zweckgerichtet stets reinvestiert.

5. Stiftungsrat: Zusammensetzung

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, welche mehrheitlich in der Schweiz domizilierte Schweizer Bürger sein müssen.
2. Dem Stiftungsrat sollen im übrigen Personen angehören, die den Grundlagen der Stiftung nahestehen und in der Lage sind, Unterstützung und Rat zu geben.
3. Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden bestimmt:



Erste Mitglieder:

1. Dominique Pierre Demaurex, geb. 7. Mai 1968, von Gilly VD, wohnhaft in 6052 Hergiswil, Steinrütistrasse 6,
2. Hans Peter Lang, geb. 14. Februar 1948, von Aarau AG, wohnhaft in 5033 Buchs, Steinfeldstrasse 6,
3. Emanuel Hürlimann, geb. 20. August 1986, von Basel BS, wohnhaft in 6276 Hohenrain, Landschaft 12,

Die Stiftungsräte nehmen durch Mitunterzeichnung des Anmeldetextes ihr Amt ausdrücklich an.

6. Stiftungsrat: Konstituierung und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit einfachem Mehr durch den bestehenden Stiftungsrat gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Es besteht keine Altersobergrenze.
2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet 2-7 seiner Mitglieder als zur Vertretung der Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien berechtigt. Weiter bestimmt er bei Bedarf einen Delegierten.
3. Er kann einzelne Arbeitsbereiche besonderen Arbeitsgruppen übertragen, deren Mitglieder nicht dem Stiftungsrat angehören müssen. Er regelt in einem solchen Falle auch deren Vertretungsvollmacht gegenüber Dritten, d.h. nach aussen.
4. Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit einer Zweidrittelmehrheit über die Abberufung.

7. Stiftungsrat: Aufgaben und Kompetenzen

1. Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Satzungen bzw. einem allfälligen Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
2. Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung.
3. Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle.
4. Abnahme der Jahresrechnung.
5. Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 11). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.
6. Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an ein oder mehrere Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.



7. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen unter Ausschluss der Haftbarkeit der Mitglieder des Stiftungsrates.
8. Die Destinatäre haben keinen klagbaren Anspruch auf Leistung.

8. Revisionsstelle

1. Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle. Sie versieht die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Stiftungsrat legt jährlich per 31. Dezember Rechnung ab, welche der Revisionsstelle als auch der gesetzlichen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten ist.
4. Als erste Revisionsstelle gewählt wird:
Gruber Partner AG, Bahnhofstrasse 78, 5000 Aarau.
5. Die Stiftung kann, unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe und Behörden, auf die Revisionsstelle verzichten.

9. Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident des Stiftungsrates. Über die Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
2. Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsräte.
3. Die Vertretung abwesender Stiftungsräte ist ausgeschlossen.
4. Der Stiftungsrat wird unter Angabe der Traktanden durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.
5. Der Stiftungsrat kann eine digitale Sitzung einberufen, sofern es die Umstände verlangen und alle Stiftungsräte einverstanden sind. Jeder Stiftungsrat kann jedoch das persönliche Treffen jederzeit verlangen.

10. Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

1. Alle mit der Führung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
2. Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.



11. Änderung der Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde kann unter Beibehaltung der grundsätzlichen Zweckbestimmungen allfälligen Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden. Eine solche Revision bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stiftungsräte sowie der entsprechenden Zustimmung der gesetzlichen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 bis 86b ZGB.

Der Stifter hält sich eine Zweckänderung nach Art. 86a Abs. 1 ZGB vor.

12. Aufhebung

1. Die vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.
2. Bei Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Stiftungsvermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck, deren Arbeit zentral im christlichen Glauben gegründet ist.
3. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

13. Handelsregistereintrag

Die Stiftung wird im Handelsregister im Kanton Nidwalden eingetragen.

II. Schlussbestimmungen

14. Urkundenausfertigung

Die vorliegende Urkunde wird fünffach ausgefertigt. Es erhalten je ein Exemplar der Stifter, die Stiftungsaufsicht, die Stiftung, das Handelsregister sowie der Notar.

15. Kosten

Die Kosten der vorliegenden Urkunde gehen zu Lasten der Stiftung.



Emmen/Emmenbrücke, den 22. November 2021

Die Urkundsparteien:

Der Stifter:



Herr Dominique Pierre Demaurex

Beurkundung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bestätigt hiermit, dass er diese Urkunde der Urkundspartei vorgelesen hat, dass diese dem ihm von der Urkundspartei mitgeteilten Willen entspricht und dass die Urkundspartei die Urkunde in seiner Gegenwart unterschrieben hat.

Emmen/Emmenbrücke, den 22. November 2021

Der Notar:

Prot. Nr. . 4568 / 21

